



Satzung

Kasseler Sportverein Hessen e. V.

KSV Hessen Kassel

***in der von der Mitgliederversammlung am
26.05.2010 beschlossenen und von der
Mitgliederversammlung am 29.04.2013,
27.06.2016, 27.06.2017, 06.06.2018, 25.11.2019
und 30.12.2020 geänderten Fassung***

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 03. Februar 1998 gegründete und am 31. März 1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragene Verein führt den Namen *Kasseler Sportverein (KSV Hessen Kassel e. V.)*. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registernummer 2893 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Das am 01.01.2018 beginnende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 30.06.2018 endet.
3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Die Spielkleidung des Vereins besteht aus den Farben rot, weiß und schwarz, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht, insbesondere Satzungen oder Ordnungen der in § 5 Nr. 1 aufgeführten Verbände.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt und fördert die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder – insbesondere der heranwachsenden Jugend – durch aktive sportliche Betätigung.
3. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
4. Der Verein führt Veranstaltungen durch, in denen Sportlern die Gelegenheit gegeben wird, miteinander ihre Leistungen zu messen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1. AO)
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Verein ist berechtigt, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft den Lizenzspielerbetrieb unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Ligaverbandes auszugliedern, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, mindestens 51% der Gesellschaftsanteile in seinem Besitz zu halten. In jedem Fall bedarf der Ausgliederungsbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins und seiner Gremien, mit Ausnahme des hauptamtlichen Vorstandes, erhalten für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben keine Vergütung.
2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
3. Die Belastung von Grundstücken und/oder grundstücksgleichen Rechten des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DFB, der zuständigen Landes- und Fachverbände sowie bei Klassenzugehörigkeit des Ligaverbandes.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied werden kann. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige)
 - b) Fördernde Mitglieder (auch juristische Personen)
4. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruhen die Rechte als ordentliches Mitglied, ausgenommen § 8 Abs. 1.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt durch Zustellung des Mitgliedsausweises als aufgenommen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf einer Begründung der antragstellenden Person gegenüber binnen vier Wochen nach Antragsabgabe.
4. Die Aufnahme verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der vom Verein mittels Lastschriftinzugsverfahrens erhoben wird. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört. Die Satzung und die Ordnungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Vereins zu entnehmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, gem. der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die mindestens 12 Monate Mitglieder des Vereins sind und kein Beitragsrückstand vorliegt. Mitglieder sind wählbar in Organe des Vereins – wenn nicht diese Satzung abweichendes bestimmt – erst mit Vollendung des 21.

Lebensjahres, sofern das Mitglied dem Verein mindestens zwölf Monate angehört und kein Beitragsrückstand besteht.

3. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.
5. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung des Vereins Folge zu leisten.
6. Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung beitrags- und gebührenpflichtig. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils zum 01.01. und 01.07. des Geschäftsjahres fällig. Er gilt in der Summe für ein Geschäftsjahr und wird immer im Voraus mittels Lastschriftinzugsverfahrens vom Verein erhoben. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden ist ausgeschlossen.

§ 9 Dauer und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde und dauert mindestens 1 Jahr.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand über die Geschäftsstelle. Ein freiwilliger Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Datum des Poststempels) möglich;
 - b) durch Tod;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb gesetzter Fristen nicht geleistet wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen, möglichst unter der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln über die Geschäftsstelle beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und des Vorsitzenden des Ältestenrates. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen durch

eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Der Betroffene kann innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Bescheids Einspruch einlegen. Danach trifft der Aufsichtsrat eine endgültige Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände, insbesondere die Mitgliedskarte, über die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

III. Organe – Ausschüsse

§ 10 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand
4. Der Ältestenrat
5. Der Wahlausschuss

2. Die Tätigkeit der jeweiligen Organe richtet sich nach dieser Satzung und den Geschäftsordnungen innerhalb der jeweiligen Organe. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann nicht sein, wer Mitarbeiter oder Mitglied von Organen von Unternehmen ist, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschl. des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen. Hierbei gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen. Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorgans des Vereins kann ebenfalls nicht sein, wer Mitglied eines solchen Organs bei anderen Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins ist.

3. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben aber nach § 670 BGB einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon. Die Zahlung einer pauschalen Entschädigung ist nach § 3 Nr. 26a EStG bis max. 720,00 € im Jahr zulässig.

4. Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen angehören mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
5. Bei der Annahme eines neuen Amtes in einem neuen Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.
6. Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich grundsätzlich auf zwei Jahre. Bis zur Wahl des neuen Mitglieds bleibt der alte Amtsinhaber im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Sollte ein Organ, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, handlungsunfähig sein, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchführt. Die Amtszeit des dabei gewählten Mitgliedes dauert in diesem Fall ebenso lange, wie die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds betragen hätte.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Ihr obliegen die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats, des Ältestenrates und des Wahlausschusses sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund. Sie entscheidet über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen und die Auflösung des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gemäß § 6 Ziffer 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet, Briefwahl ist nicht möglich.
3. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder Gesetze keine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung soll gewöhnlich im ersten Halbjahr des

Geschäftsjahres stattfinden, kann in begründeten Sonderfällen (z. B. Pandemiebekämpfung) jedoch auch alternativ im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand lädt alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes ein. Die Einladung kann hierbei in Textform, auch auf digitalem Wege (E-Mail / Internetseite) oder Abdruck / Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Hessisch-Niedersächsische Allgemeine / HNA) erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen (z. B. aufgrund einer Versammlungsbeschränkung) auch als virtuelle Konferenz stattfinden.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes einschl. Jahresabschluss und Finanzplanung
2. Bericht des Aufsichtsrates
3. Berichte der Abteilungen
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung des Aufsichtsrates
7. Anträge
8. In den Wahljahren zusätzlich:
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 14 Ziff. 1 a
 - Bestätigung des Abteilungsvorschlages zur Berufung in den Vorstand.
9. Verschiedenes

Die Punkte sind in dieser Reihenfolge in die Tagesordnung aufzunehmen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle zugehen und begründet sein. Die geänderte Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins zur Verfügung gestellt. Missbräuchliche Anträge kann der Vorstand zurückweisen. Abgelehnte Anträge sind in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem

Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Eröffnung der Mitgliederversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Versammlungsleiter, der nach der Eröffnung durch die Mitglieder gewählt wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss und/oder vom Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 150 Mitglieder, dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
3. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn seit der Beschlussfassung ein neuer Sachverhalt eingetreten ist.
4. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Für die Formalien gilt die gleiche Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein als Mitglied angehören müssen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind auf Vorschlag des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Ältestenrates gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens eines

Mitglieds drei Ersatzmitglieder, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.

2. Dem Wahlausschuss obliegt es, der Mitgliederversammlung alle Kandidaten für den Aufsichtsrat, die form- und fristgerecht vorgeschlagen sind, zur Wahl zu empfehlen, sofern nicht in der Person eines Kandidaten ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Wahlempfehlung spricht. Ein solcher wichtiger Grund ist ausschließlich dem jeweiligen Kandidaten mitzuteilen; diesem ist Gelegenheit zur Entkräftung einzuräumen.
3. Vorschläge für die Kandidatenauswahl zum Aufsichtsrat kann jedes Mitglied des Vereins bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand (an die Geschäftsstelle) schriftlich beim Wahlausschuss einreichen; dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen. Der Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein, sofern der Kandidat nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen wird. Jedem Vorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
4. Die Haftung der Mitglieder des Wahlausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Personen.
 - a) Fünf ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung aufgrund der Vorschläge des Wahlausschusses (§ 14 Ziff. 2) gewählt. Diese müssen am Tag der Wahl dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Erfahrungen vor allem in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben. Sie werden einzeln gewählt.

Scheidet eines dieser Mitglieder im Verlaufe der Amtszeit aus und wird dadurch der Aufsichtsrat beschlussunfähig, hat der verbleibende Aufsichtsrat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

- b) Die von der Mitgliederversammlung gem. Ziff. 1a) gewählten Aufsichtsratsmitglieder können bis zu zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder berufen und jederzeit wieder abberufen. Die Amtszeit dieser berufenen Aufsichtsratsmitglieder endet mit der auf ihre Berufung folgenden Neuwahl des

Aufsichtsrats, sofern sie nicht bereits zuvor von den gem. Ziff. 1a) gewählten Aufsichtsratsmitgliedern abberufen werden.

2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates zum Vorstand bestellt, scheidet dieses aus dem Aufsichtsrat aus.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen. Hierzu bestellt er – erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den in § 5 genannten Verbänden – einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal jährlich den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft, wobei zu beachten ist, dass die Person des Wirtschaftsprüfers spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres wechseln muss. Das Ergebnis der Prüfung gibt der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bekannt. Sofern höherrangiges Recht i. S. d. § 5 Abs. 2, 3 die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer – insbesondere zu Lizenzierungszwecken – nicht erfordert, genügt der Aufsichtsrat seiner Verpflichtung, wenn er stattdessen den Jahresabschluss mit der Plausibilitätserklärung eines Steuerberaters versehen lässt.
4. Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den dem DFB vorzulegenden Finanzplan des Vorstandes. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen nebst zugehörigen Sicherungsgeschäften, für die Übernahme von Beteiligungen sowie für Investitionen. Gleiches gilt für über den Finanzplan hinausgehende Rechtsgeschäfte jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren oder bei denen der Wert des Leistungsaustausches einen Betrag von mehr als EUR 50.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt und auch für den Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht von mehr als EURO 25.000,00 p.a. beinhalten.
5. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 beschließen, dass weitere einzelne oder der Art nach gleiche Rechtsgeschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Diese Regelung soll lediglich das Innenverhältnis betreffen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der gemäß Ziff. 1 a) gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner Mitglieder und mindestens 3 aus den gem. Ziff. 1. a) gewählten Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen

Abwesenheit die des Stellvertreters. Aufsichtsratsmitglieder haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Aufsichtsrat haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt in vorgenannten Grenzen der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und können aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat vorzeitig abberufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes ist vom Aufsichtsrat, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit dem durch die Mitgliederversammlung bestätigten Kandidaten der Abteilungen zu bestellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern vertreten. Ein Vertretungsausschluss gilt bei Selbstbeteiligung.
4. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich, hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Mitglieder des Vorstandes dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens gesamtschuldnerisch verpflichtet.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen sowie Ausschüsse bilden und Abteilungen (§ 17) gründen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger. § 10 Abs. 7 Satz 3 gilt analog. Bei Ausscheiden des Vorstandsmitglieds nach § 15 Nr. 2 Satz 2 ist eine Nachfolge auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu bestellen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die jedes Vorstandsmitglied einberufen darf. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu den Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Näheres regelt die vom

Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder Verstoß gegen Lizenzauflagen.
9. Der Vorstand erstellt den jährlichen Finanzplan, den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.
10. Der Vorstand richtet einen Beirat ein. Dem Beirat sollten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Region angehören. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die Aktivitäten des Vereins zu begleiten. Wird ein Mitglied des Beirates zum Vorstand bestellt oder in ein Organ des Vereins gewählt, scheidet dieses aus dem Beirat aus.

§ 16 Ältestenrat

1. Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Ältestenrat muss mindestens aus drei Mitgliedern, jedoch höchstens aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen zur Zeit ihrer Wahl dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und sie müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Ein Ältestenratsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied in einem anderen Organ sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Dem Ältestenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, der Vereinstradition und des Ehrenamtes. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen der Organe des Vereins im Vereinsinteresse außergerichtlich von ihm geschlichtet werden. Der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter sind bei Ehrungsvorschlägen und Ausschlussverfahren aus dem Verein mit Stimmrecht zu beteiligen. Der Ältestenrat erstellt eine mit dem Vorstand abzustimmende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Vorschläge für die Kandidatenauswahl zum Wahlausschuss können die Mitglieder des Vereins bis zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung über den Vorstand (an die Geschäftsstelle) beim Ältestenrat einreichen. Der Vorschlag muss von mindestens 20 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.

§ 17 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen, die den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Vereins entsprechen. Der Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.
2. Der Vorstand erlässt eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende allgemeine Abteilungsordnung, welche die wesentlichen Punkte für die Tätigkeit einer Abteilung regelt, insbesondere hinsichtlich
 - Abteilungsversammlungen
 - Vorstand und Geschäftsführung
 - Finanzierung und Kassenverwaltung
 - Disziplinarfragen.
3. Die Abteilungen haben bei der Besetzung eines Mitgliedes des Vorstands ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Abteilungsversammlung wählt aus ihren Reihen einen geeigneten Kandidaten, den sie von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung legitimieren lässt.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins ist gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.

2. Sonstiges

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorher geltende Satzungen werden außer Kraft gesetzt.

Kassel, den 30.12.2020

Der Vorstand des KSV Hessen Kassel e.V.